

Erlensee/Bruchköbel

Vorlage an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach	Drucksache	51/LP 11-16 ZVe
---	------------	------------------------

Az.: 3/3/621.20	Erlensee, den 09.07.2014
Fb.: Bauwesen und Wirtschaftsförderung	SB: Herr Oberst

Sitzung am	23.07.2014	4. Punkt der Tagesordnung
------------	------------	---------------------------

Betr.:	Aufstellungsbeschluss einer Gestaltungssatzung
--------	---

Anlagen	Lageplan
----------------	-----------------

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1. Aufstellungsbeschlusses

Der Zweckverband beschließt gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 5 HGO die Aufstellung der **Gestaltungssatzung** für Teilbereiche der Bebauungspläne „**Fliegerhorst 0.1, 1. BA**“ und „**Fliegerhorst 0.2**“

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch einer städtebaulichen Ordnung zugeführt werden.

Der beiliegende Lageplan mit den festgelegten Abgrenzungen ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und § 3 (2) BauGB ist durchzuführen. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben.

3. Beteiligung der Behörden

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB zu beteiligen und zur Äußerung aufzufordern, auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung.

4. Bekanntmachung

Der Beschluss über den Aufstellungsbeschluss und die Öffentlichkeitsbeteiligungen ist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Planungsgruppe Thomas Egel mit der Verfahrensabwicklung und der Auswertung der

Vorlage: 51 / LP 11-16 ZVe
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange beauftragt ist.

Begründung:

Um dem Denkmalschutz Rechnung zu tragen, ist diese Satzung notwendig.